

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/8025 –**

Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter)

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland exportiert auch Dual-Use-Güter. Das sind Güter und Technologien, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können.

1. Werden Einzelgenehmigungen für Güter, die unter die Dual-Use-Kategorie fallen und für eine militärische Nutzung vorgesehen sind, im Rüstungsexportbericht der Bundesregierung ausgewiesen (bitte drei Beispiele aus dem Rüstungsexportbericht 2014 nennen), und wenn nein, warum nicht?

Der Rüstungsexportbericht enthält Informationen zur Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Dual-Use-Güter hingegen, wie zum Beispiel Werkzeugmaschinen, Prüf- und Messvorrichtungen, Werkstoffe, Ventile, Elektronik und eine Vielzahl weiterer industrieller Produkte, sind keine Rüstungsgüter und unterfallen daher nicht der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A der Außenwirtschaftsverordnung oder der Kriegswaffenliste gemäß dem Kriegswaffenkontrollgesetz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt dem Deutschen Bundestag (Ausschüsse für Wirtschaft und Energie, Auswärtiges, Haushalt und Menschenrechte) seit 1991 regelmäßig die Jahresstatistik zur Ausfuhr von Dual-Use-Gütern gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung), national gelisteten Dual-Use-Gütern nach Anlage 1 Teil 1 Abschnitt B der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie nach den Embargoverordnungen der Europäischen Union. Die Europäische Kommission berichtet zudem jährlich dem Europäischen Parlament in einem Bericht über die Umsetzung der Dual-Use-Verordnung.

2. Werden bei der Antragsbearbeitung die beantragten Nutzungen des Dual-Use-Gutes durch die Ausfuhrbehörde (unter-)kategorisiert, und wenn ja, welche (Unter-)Kategorien gibt es, und welche Bezeichnungen haben sie?

Nein. Dual-Use-Güter (d. h. Güter, die in Anhang I der Dual-Use-Verordnung gelistet sind) können – in Abhängigkeit vom konkreten Endverwender – sowohl

zivil als auch militärisch verwendet werden. Ihre Listung in Anhang I der Dual-Use-Verordnung erfolgt aufgrund ihrer technischen Parameter. Im Rahmen der Prüfung wird die beabsichtigte konkrete Nutzung eines Dual-Use-Gutes für jeden einzelnen Ausfuhrvorgang anhand der Antragsangaben zum Endverwender und zum Endverwendungszweck gesondert geprüft und bewertet.

3. Wie wird eine militärische Nutzung bzw. Endverwendung eines Dual-Use-Gutes definiert (bitte Quelle angeben)?

Rechtsgrundlage für Ausfuhrgenehmigungen bildet die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung), die – anders als die Regelungen für den Export von Rüstungsgütern – nicht im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP), sondern im Rahmen der EU-Handelspolitik und damit im Rahmen der ausschließlichen Kompetenz der Europäischen Union liegt. Die Dual-Use-Verordnung sieht eine umfassende Definition der Begriffe „militärische Nutzung“ bzw. „militärische Endverwendung“ nicht vor. Es gibt lediglich zum Teil spezielle Regelungen im Zusammenhang mit Embargos, die Nutzungen für militärische Zwecke oder durch militärische Endnutzer betreffen (Artikel 4).

4. Ist im Ausfuhrantrag des Ausführers die Angabe verlangt, ob die Güter vom Empfänger zu militärischen oder zivilen Zwecken gebraucht werden?
5. Auf welche Weise muss der Ausfuhrer im Ausfuhrantrag für Dual-Use-Güter spezifizieren, ob die Güter für eine militärische Nutzung vorgesehen sind (bitte zusätzlich am Beispiel illustrieren)?
6. Durch wen erfolgt die Angabe des Nutzungszweckes des Gutes, für das ein Ausfuhrantrag gestellt wird, und mit welchen Dokumenten werden eine zivile und eine militärische Nutzung durch wen belegt?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angabe des beabsichtigten Nutzungszwecks des Gutes erfolgt sowohl durch den Ausfuhrer als auch durch den Endverwender. Der Ausfuhrer muss im Ausfuhrantrag die beabsichtigte Endverwendung der Dual-Use-Güter durch den Endverwender beschreiben und mitteilen, ob es sich bei dem Empfänger/Endverwender/Käufer um eine Einrichtung des Militärs oder der Polizei handelt. Der Endverwender muss in der von ihm auszustellenden Endverbleibserklärung den beabsichtigten Nutzungszweck mitteilen.

7. Welche Endverbleibsregelungen gibt es im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern, die einer militärischen Verwendung zugeführt werden?

Die Endverbleibsregelungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern sind in der so benannten Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beschrieben (www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/endverbleibsdokumente/).

8. Wenn im Ausfuhrantrag eine militärische Verwendung angezeigt werden muss und in einem konkreten Ausfuhrantrag tatsächlich eine militärische Verwendung des Empfängers angezeigt wird, ist das ausgeführte Gut als ein ziviles Gut oder ein militärisches Gut zu betrachten?

Die beabsichtigte Verwendung entscheidet nicht über die Gütereinstufung. Die Gütereinstufung als Dual-Use-Gut richtet sich vielmehr nach technischen Parametern. Diese Parameter und damit auch die Frage der Kontrollwürdigkeit und entsprechender Genehmigungspflichten werden auf internationaler Ebene einheitlich in den vier Exportkontrollregimen festgelegt (Wassenaar Arrangement, Australische Gruppe, Nuclear Suppliers Group, Missile Technology Control Regime). Die jährlichen Überprüfungen und Änderungen werden jeweils mittels Aktualisierung des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung rechtlich umgesetzt.

9. Wie und durch wen wird erfasst und dokumentiert, welche und wie viele Güter aus dem Bereich Dual-Use, die bekanntermaßen einer militärischen Verwendung im Empfängerland zugeführt werden, ein Land aus Deutschland pro Jahr erhält?

Für die Antwort wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Sind solche Dual-Use-Güter, die laut Angabe im Ausfuhrantrag für eine militärische Nutzung vorgesehen sind, durch die bezweckte Verwendung „Rüstungsgüter“, und wenn nein, warum nicht?
11. Werden solche Dual-Use-Güter, die laut Angabe im Ausfuhrantrag für eine militärische Nutzung vorgesehen sind, durch den Einbau in eine Kriegswaffe zu einem „Rüstungsgut“, und wenn nein, warum nicht?
12. Werden solche Dual-Use-Güter, die laut Angabe im Ausfuhrantrag für eine militärische Nutzung vorgesehen sind, durch den Einbau in Rüstungsgüter zu einem „Rüstungsgut“, und wenn nein, warum nicht?
13. Werden solche Dual-Use-Güter, die laut Angabe im Ausfuhrantrag für eine militärische Nutzung vorgesehen sind und deren Endverwendung im Zusammenhang mit dem Einsatz, der Wartung, Herstellung etc. von Kriegswaffen stehen, gesondert erfasst, und wenn ja, in welcher Weise und wenn nein, warum nicht?

Fragen 10 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nein. Es handelt sich um unterschiedliche Kategorien. Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 8 verwiesen.

14. Welche Maßstäbe bzw. Richtlinien kommen bei den Anträgen auf Ausfuhr von Dual-Use-Gütern mit militärischem Verwendungszweck im Rahmen des Genehmigungsprüfverfahrens und bei den Entscheidungen zur Anwendung?

Antragsverfahren, Prüfmaßstab und Genehmigungsprozess sind durch die Dual-Use-Verordnung auf europäischer Ebene geregelt. Gemäß Artikel 12 der Dual-Use-Verordnung sind unter anderem die Verpflichtungen und Bindungen der Mitgliedstaaten als Mitglieder internationaler Übereinkommen einschließlich der Exportkontrollregime, internationale und europäische Sanktionsregelungen sowie der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP vom 8. Dezember 2008 und damit insbesondere der Schutz der Menschenrechte zu beachten. Bei militärischen Ver-

wendungsbezügen werden zudem stets die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 herangezogen. Die Prüfung erfolgt in jedem Einzelfall.

15. Welche Instrumente und Regelungen gibt es bei der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern hinsichtlich des Endverbleibs?

Gemäß Artikel 12 der Dual-Use-Verordnung sind die beabsichtigte Endverwendung und Gefahr einer antragswidrigen Um-/Weiterleitung zu beachten. Zu den Endverbleibsregelungen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

16. In welchem Gesamtwert wurden Ausfuhrgenehmigungen für nicht gelistete Dual-Use-Güter, deren Endverwendungszweck im Ausfuhrantrag mit militärisch/teilmilitärisch angegeben wurde, im Januar 2016 erteilt?
17. In welchem Gesamtwert wurden Ausfuhrgenehmigungen für nicht gelistete Dual-Use-Güter, deren Endverwendungszweck im Ausfuhrantrag mit militärisch/teilmilitärisch angegeben wurde, im Dezember 2015 erteilt?
18. In welchem Gesamtwert wurden Ausfuhrgenehmigungen für nicht gelistete Dual-Use-Güter, deren Endverwendungszweck im Ausfuhrantrag mit militärisch/teilmilitärisch angegeben wurde, im November 2015 erteilt?

Die Fragen 16 bis 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Ausfuhr nicht gelisteter Güter nach der Dual-Use-Verordnung grundsätzlich genehmigungsfrei ist, liegen der Bundesregierung keine Angaben über den Gesamtwert nicht gelisteter Güter vor. Im Bereich länderbezogener Sanktionen und Embargomaßnahmen wird die Ausfuhr nicht gelisteter Güter jedoch unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungspflichtig und kann versagt werden.

19. Welche Reexportregeln existieren im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (bitte zusätzlich zur Quelle die Vorschrift angeben)?

Über die Endverbleibsdokumente werden die Endverwender zur Einhaltung der angegebenen Verwendung im entsprechenden Land verpflichtet.

20. Hat der Zoll über das Zollverfahren Kenntnisse zu Durchfuhren von Dual-Use-Gütern, und wenn ja, welche konkreten Datensätze aus welcher Quelle stehen dem Zoll zur Verfügung (bitte alle Datensatzbestandteile, wie z. B. Stückzahl etc. konkret nennen)?

Bei „Durchfuhren“ handelt es sich gemäß der Legaldefinition in Artikel 2 Nummer 7 der Dual-Use-Verordnung um eine Warenbewegung durch das Zollgebiet der Gemeinschaft. Gemäß Artikel 36a Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates) ist für alle in die Gemeinschaft verbrachten Güter, also auch für „Durchfuhren“, eine summarische Eingangsanmeldung mit sicherheitsrelevanten Daten durch den Beförderer abzugeben.

Die Daten dieser summarischen Anmeldung ergeben sich aus Artikel 183 Absatz 1 ZK-DVO (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission) in Verbindung mit Anhang 30A (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:01993R2454-20150501>).

Es ist hingegen zollrechtlich nicht erforderlich, dass Durchfuhren im Sinne des Außenwirtschaftsrechts in einem Zollverfahren gemäß Artikel 4 Nummer 16 Zollkodex erfolgen, so dass Daten aus den Zollverfahren, hier insbesondere aus dem Versandverfahren, nur im Einzelfall vorliegen.

Die erhobenen Daten im Rahmen der summarischen Eingangsanmeldung oder bei der Überführung sowie bei der Beendigung eines Zollverfahrens werden im IT-Verfahren ATLAS der Bundesfinanzverwaltung administriert.

21. Unter welchen HS-Codes (HS – Harmonisiertes System) werden Dual-Use-Güter erfasst (bitte nach Kategorien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufschlüsseln)?

Das Harmonisierte System (HS-Codes) der Weltzollorganisation ist primär nach dem sogenannten Produktionsprinzip, welches den Weg einer Ware vom „Rohprodukt“ über das „Halberzeugnis“ bis hin zur „Fertigware“ wiedergibt, gegliedert. Der Anhang I der Dual-Use-Verordnung setzt sich hingegen insbesondere aus den Kontrolllisten der vier Exportkontrollregime zusammen, deren Struktur sich an dem Verwendungszweck einer Ware orientiert. Eine unmittelbare Zuordnung gelisteter Dual-Use-Güter zu entsprechenden HS-Codes kann aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Warenverzeichnisse nicht vorgenommen werden. Als Instrument sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung steht jedoch das Umschlüsselungsverzeichnis des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung (www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/umschluesselungsverzeichnis/index.html). Vergleichbare Informationen sind dem elektronischen Zolltarif (EZT online Ausfuhr) zu entnehmen, der Hinweise auf eine mögliche Ausfuhr genehmigungspflicht enthält.

